Südwestdeutscher Jugendverband SWD
Entschieden für Christus

SWD-EC-Verband
Geschäftsstelle
Katharinenstraße 27
70794 Filderstadt

Fon 07158.93913-0
Fax 07158.93913-13

E-Mail info@swdec.de
Web www.swdec.de

SWD-EC-Verband · Katharinenstraße 27 · 70794 Filderstadt

per eMail
an alle Ansprechpartner/Vorsitzenden der EC-Jugendarbeiten
+ SWD-EC-Vorstand + SWD-EC-Vertreter und alle Mitarbeiter

Filderstadt, 17.06.2020

SWD-EC-Info 17.06.2020 – Info zu Sommerfreizeiten

Hallo liebe Vorsitzende der Jugendarbeiten, lieber SWD-EC Vorstand, liebe Vertreter und liebe Mitarbeiter!

Diese Mail bezüglich den Sommerfreizeiten ging gerade eben an die Freizeit-Leiter heraus.
Liebe Grüße, auch von der EC Leitung.
Armin

PS. Die Links zu den entsprechenden nächsten Treffen (mit sensiblen Daten) habe ich nur für die Freizeit-Leiter zugänglich gemacht.

Guten Tag, liebe Freizeit-Leiter!
Mit der Mail vom Fr. 12.06. (siehe unten) haben wir euch schon mal eine Zwischen-Info bezüglich den Sommerfreizeiten zukommen lassen.

Die gemeinsame Empfehlung der Landesregierung für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit findet ihr nochmals am Ende der Mail, und danach nochmal mit einigen Ergänzungen und Erklärungen von uns.
Die Empfehlung gilt zunächst für Baden-Württemberg – für die Franken gibt es noch eine spezielle Info, die wir Euch zügig nachreichen.

Die Durchführungen eines/r Zeltlagers / Camps / Freizeit wird durch die Vorgaben der Empfehlung nur schwierig umzusetzen sein.
Als SWD-EC-Verband wollen wir ganz bewusst im Rahmen dieser Vorgaben die Zeltlager/Camps/Freizeiten trotzdem freigeben und euch dann so gut es geht von unserer Seite unterstützen.

Uns ist klar, dass die Vorgaben kein „normales“ Zeltlager/Camp zulassen und viele verständlicherweise auf ein Alternativprogramm wechseln werden. Ihr entscheidet vor Ort, was ihr euch vorstellen könnt und für eure Mitarbeitenden und Teilnehmenden gut und machbar ist.

Während unserer Beratungen wurden wir von Frau Eisenmann (Kultusministerin BW) mit der Kita- und Grundschulöffnung (also Kinder bis 10 Jahren) ab 29. Juni überrascht.

Ihr lieben Freizeit-Leiter! Auch wenn sich bis Mitte Juli (wie angekündigt von Stuttgart) **noch einiges bewegen wird** und die vorliegende gemeinsame Empfehlung wohl die höchsten Auflagen beinhaltet, **müsst ihr mit den Grundlagen von heute die Entscheidung für euer/re Zeltlager / Camp / Freizeit treffen.**

Uns als SWD-EC-Verband ist es sehr wichtig, dass wir im Sommer an möglichst vielen Orten ein (mehrtägiges) Programm für unsere Kinder & Jugendlichen anbieten. Sie brauchen uns!

Danke, dass ihr kreative Wege geht.

Wir wollen euch bei den nächsten Schritten nicht alleine lassen und werden verschiedene Treffen für euch anbieten, um

- eure Fragen zu beantworten
- gemeinsam für die Zeltlager / Camps / Freizeiten oder die Alternativprogramme weiterzudenken
- diejenigen von euch, die eine Freizeit durchführen, dann auch hinsichtlich der Umsetzung von Hygienekonzept etc. zu schulen, wie in der Empfehlung gefordert.

Mit unseren langjährigen Erfahrungen bei Freizeiten haben wir eine große Kompetenz angesammelt.
Durch die Vernetzung können wir so gegenseitig profitieren.

Das Ziel soll sein, Kindern und Teens den bestmöglichen Sommer zu ermöglichen,
damit sie geistlich und persönlich wachsen und sie merken, dass wir für sie da sind.

Einige werden versuchen, unter den Bedingungen ihr/e Camp/Lager/Freizeit möglich zu machen.
Vielleicht ist die bestmögliche Variante aber auch, ein Alternativprogramm auf die Beine stellen.

Ob Lager oder Alternativprogramm: Wir haben das Ziel, dass wir von den guten Ideen anderer profitieren,
um auf diese besondere Situation gut eingehen zu können und gemeinsam ein gutes Programm für die Kinder & Jugendlichen zu bieten.

Alle weiteren Infos (Brief der Jugendverbände an das Sozialministerium; Schreiben für die Kommunen wegen Unterstützung; große Vernetzung für Alternativprogramme unter #Zukunftsrelevant etc.) erfahrt ihr bei unseren geplanten Treffen.

x JS KV – Di. 23.06. – 19:00 h
LINK…
x Teens KV / Junge Erwachsene – Di. 23.06. – 20:30 h
LINK…
x JS vor Ort – Mi. 24.06. – 19:00 h
LINK…
x Freizeiten in Häusern – Do. 25.06. – 19:00 h.
Da Freizeiten in Häusern nochmals besondere Auflagen mit sich bringen, haben wir hier eine neue Gruppe gegründet und jede „Hausfreizeit“ schon hier rein kopiert.
LINK…

Die Termine kommen jetzt sehr kurzfristig.
Bitte schaut, ob es irgendwie machbar ist, bzw. schickt bitte eine andere Person von euch zum Meeting. Danke.

Je nach Entscheidung von euch, ob ihr ein Alternativprogramm oder die Zeltlager/Camps/Freizeiten durchführt, werden wir für die nächsten Schritte der Vernetzung nochmals neue Querschnittsgruppen (z.B. alle JS-Alternativprogramme) bilden, damit wir euch bestmöglich unterstützen können.

Bitte tragt eure eMail-Adressen (wenn nicht bei den Treffen Ende Mai schon geschehen) in die passende Liste ein, damit ihr einen Zoom-Link für die Sitzung bekommt.
Wir freuen uns, euch bei den Meetings zu sehen.

Lasst uns gemeinsam die nächsten Schritte angehen.
Möge Gott euch Weisheit bei der Entscheidung schenken.
Liebe Grüße, auch von der EC-Leitung,
Armin

Von: Armin Hassler
Gesendet: Freitag, 12. Juni 2020 13:07
An: Armin Hassler <ArminHassler@swdec.de>
Betreff: kurze Zwischen-Info zu Sommerfreizeiten

Liebe Freizeit-Leiter im SWD-EC-Verband!

Heute möchte ich euch kurz eine Zwischen- Info bezüglich den Sommerfreizeiten zukommen lassen. Nächste Woche folgt detaillierte Informationen.

Am Di. hat das Ministerium für Soziales und Integration die Corona VO für die Kinder- & Jugendarbeit, sowie Sozialarbeit, … herausgegeben.
https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200529_SM_CoronaVO_Jugendhaeuser.pdf
(Updates folgen voraussichtlich am 14.06. und 14.07.)

Wie schon mal erwähnt, sind alle Jugendverbände über den Landesjugendring bei diesem Kompromiss-Vorschlag beteiligt gewesen.
Die Reaktionen der Jugendverbände auf die Empfehlungen waren äußerst nüchtern.
Am Do. haben wir hierfür eine Pressemitteilunge rausgegeben die die Tage sicherlich in manchen Zeitungen erscheinen wird.
(BITTE beachtet: Was sehr positiv vorgeschlagen worden ist, wurde von einigen (auch dem EC) Jugendverbänden deutlich abgeschwächt bis zur finalen Version. Was jetzt im Umlauf ist… ist wieder eine Kürzung)
Die gemeinsame Empfehlung die von vielen Playern verabschiedet worden ist, ist als Anlage dabei.
Für Zeltlager/Camps ist hier der Punkt 4 auf Seite 4 das Entscheidende.
➔ weitere Anmerkungen: siehe unten

Wie schon angekündigt, bekommt ihr nächste Woche von uns neuere Infos.
Es wird bis dorthin noch einiges an Sitzungen und Beratungen Intern und Extern geben.
Danke für Eure Geduld und gerne auch Gebete.
(Falls es eurer Geduld etwas guttut: CVJM entscheidet am 17.06; ejw am 18.06.)

Ich wünsche euch so, dass in dieser so unklaren Situation Jesus euch weiterhin die Liebe für Eure Kids- & Teens in Eure Köpfe und Herzen bringt.
Sie brauchen Euch! Gerade jetzt in der bevorstehenden Sommerzeit! Auch wenn die Alternativprogramme ganz anders aussehen werden, als ursprünglich geplant waren.

„Weil sie wegen … [nicht ganz eindeutige Übersetzung müsste wohl Covid19 heißen ;-)] nicht bis zu Jesus kommen konnten, deckten sie über ihm das Dach ab. Durch diese Öffnung ließen sie den Gelähmten auf seiner Trage zu ihm hinunter.“ (Mk 2,4)
Ich bete dafür, dass seine Liebe uns so kreativ werden lässt.

Und Jesus hat dich nicht alleine ans Werk geschickt. Überlegt mal, was bei uns im EC Zusammen entstehen kann.
Ein Dach abdecken, ist da doch eine Kleinigkeit.
Schön, mit Euch gemeinsam unterwegs zu sein.

Ganz liebe Grüße
Euer
Armin

weitere Anmerkungen zur Gemeinsamen Empfehlung:

Eine Textpassage, die so nicht mehr in der Pressemitteilung steht, bringt es auf den Punkt:
„Trotz den ersten Öffnungsschritten werden viele Jugendfreizeiten und Ferienangebote nicht stattfinden können, da die Umsetzung der Vorgaben vielerorts nicht möglich sein wird, prognostizieren Kuttler und Hassler. Über 8.000 Haupt- und Ehrenamtlichen der evangelischen Jugendarbeit in Baden-Württemberg sind deshalb jetzt dringend auf Alternativen angewiesen."

Von der Seite 4 der Erklärung hier noch kurz ein paar Unterstreichungen & Gedanken:

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen in Zelten werden folgende Regelungen zu beachten sein:

• Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuenden und Teilnehmenden ist außerhalb der Schlafzeit einzuhalten. Bei den Teilnehmenden ist auf eine Beachtung der Abstandsregelungen hinzuwirken. Um dies zu ermöglichen, ist die Gesamtfläche des Zeltlagers so zu gestalten, dass pro Person eine Fläche von 10 Quadratmetern außerhalb der Übernachtungszelte zur Verfügung steht.
➔ Irgendwie war es ja klar, dass sich an den 1,5 Meter nicht ändern wird. Aber eine ganz kleine Hoffnung war da, dass es evtl. bei Kindern eine „thüringische" Sonderregelung gibt.
Zwischen TN heißt es „hinzuwirken"! -> Das klären wir noch, welcher Spielraum das bedeutet.
Klaro, dass die offiziellen Programmpunkte immer mit 1,5 Meter ausgelegt sein müssen.

• Seitens der Träger eines Angebots sind möglichst viele für die Beherbergung von Personen geeignete Zelte als Zelte für die Übernachtung aufzubauen, um die Belegung pro Zelt auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Wenn möglich, sollte die Übernachtung im eigenen Zelt ermöglicht werden. Um die Infektionsrisiken weiter zu verringern, sollten die Schlafstellen in den Zelten um 180° versetzt (Kopf an Fuß) aufgebaut werden.

• Zelte, die für die Übernachtung genutzt werden, können nicht für Aktivitäten, die tagsüber stattfinden, genutzt werden. Tagsüber ist die bestmögliche Belüftung dieser Zelte für einen Luftaustausch sicherzustellen. Für schlechte Witterungsverhältnisse haben die Träger durch einen Aufbau von Bedachungen mit Planen, Segeln, Pavillons oder Zelten ohne Seitenwände dafür zu sorgen, dass überdachte Flächen im Zeltlager für Aktivitäten zur Verfügung stehen.
➔ Entschuldigt bitte, aber ich musste hier laut Lachen. „Für schlechte Witterungsverhältnisse … Aufbau von Bedachungen mit Planen, Segeln, Pavillons oder Zelten ohne Seitenwände…" Es lässt die Vermutung zu, dass die Leute die den Text verabschiedet haben, nicht ganz so viel Zeltlager-Erfahrung wie ihr habt. 😊

• Bei der Belegung der Zelte mit Teilnehmenden und Betreuenden ist darauf zu achten, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist.

• Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld darüber schriftlich zu informieren, dass während der Übernachtung in Zelten gegebenenfalls die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

• Personen, die ehrenamtlich eine Betreuung übernehmen, müssen nach dem Ende des Angebots eine Karenzzeit von 14 Tagen einhalten, bis sie erneut eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen. Für hauptamtliche Betreuungskräfte trägt der Träger als Arbeitgeber die arbeitsschutzrechtliche Verantwortung.
➔ das ist natürlich eine harte Einschränkungen zu den ersten Ideen die bei unseren Treffen entstanden sind.
Mit „möglichst gleichbleibende“ und 14 Tage Karenzzeit sind so verschiedene Mitarbeiter-Teams die mit ihren Programmpunkte durch die einzelnen Orte Touren nicht möglich!

• Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.

• Die Träger müssen für diese Angebote ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement erweitern, hier für jedes Angebot verantwortliche Personen, die vor Ort sind, zu benennen und diese zu schulen.
➔ hier werden wir als SWD-EC was für euch erarbeiten.

AGJF Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt
Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg
Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg
Landesjugendring Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration
Städtetag Baden-Württemberg

Gemeinsame Empfehlungen und Hinweise zum Planungsrahmen für die Durchführung von Angeboten und für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg unter Bezugnahme auf die künftigen Öffnungsschritte

Stand: 9. Juni 2020

Vorwort:

Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens wird die *Verordnung des Ministeriums für Soziales und Integration zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (kurz: CoronaVO Angebote KJA/JSA)* weitere Öffnungsschritte für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit durch Änderungen ermöglichen. Die jeweiligen Öffnungen werden erst durch die Veröffentlichung der geänderten Verordnung in Kraft treten.

Die gemeinsamen Empfehlungen und Hinweise dienen zum einen der Erläuterung von bestehenden Auflagen und zum anderen der Ermöglichung der Planung von Angeboten. Sie sind mit dem Landesgesundheitsamt abgestimmt.

a) Am 29.5.2020 wurden bereits Empfehlungen und Hygienehinweise zur Erstellung von Hygienekonzepten insbesondere für Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit veröffentlicht (https://www.kvjs.de/jugend/kinder-und-jugendarbeit-jugendsozialarbeit/#c26855).
b) Der folgende Planungsrahmen (Teil A) beschreibt die geplanten Schritte zur Ausweitung der Angebotsformen und der maximalen Gruppengröße bis zum Ende der Sommerferien. Danach folgen Hinweise und Empfehlungen zu Ferienprogrammen und –aktivitäten ohne und mit Übernachtung.
c) Die Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement (Teil B) beziehen sich insbesondere auf die mehrtägigen Angebote in den Sommerferien.

A) Planungsrahmen unter Bezugnahme auf die künftigen Öffnungsschritte

1. Ausweitung der Angebotsformen:

Die derzeit noch nicht möglichen Angebotsformen im öffentlichen Raum bzw. Angebotsformen mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts werden schrittweise durch Änderungen des § 1 Absatz 2 der *CoronaVO Angebote KJA/JSA* unter Auflagen ermöglicht werden. Mit ersten Änderungen ist ab dem 15.06.2020 zu rechnen.

Angebote im öffentlichen Raum werden unter der Voraussetzung der durchgängigen Dokumentation der Beteiligten in der der Regelung des § 3 der *Corona-Verordnung der Landesregierung* entsprechenden Größe ermöglicht bzw. mit der jeweils maximal zulässigen Beteiligtenzahl zu dem Zeitpunkt, an dem das Angebot stattfinden soll.

Bei den Übernachtungsangeboten ist zu beachten, dass die Verordnung zwischen Trägern, die eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit betreiben, und Trägern, die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit erbringen, unterscheidet. Deswegen wird es unterschiedliche Regelungen für Träger in der Verordnung geben.

Für Träger, die Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten betreiben, findet die Verordnung für Beherbergungsbetriebe (*CoronaVO Beherbergungsbetriebe*, https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-beherbergungsbetriebe/) Anwendung.

Für Träger, die Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts erbringen, wird es eine eigene Regelung in der *CoronaVO Angebote KJA/JSA* für den Fall geben, dass nicht in Beherbergungsbetrieben übernachtet wird (nähere Ausführungen siehe unten).

2. Beteiligtenzahl:

Es ist geplant, in mehreren Schritten die Beteiligtenzahl pro Angebot durch Änderung von § 3 Absatz 1 der *CoronaVO Angebote KJA/JSA* zu erhöhen. Als letzte Ausbaustufe mit Gültigkeit für die Zeit der Sommerferien in Baden-Württemberg soll die Beteiligtenzahl auf bis zu 100 Personen (Teilnehmende und Betreuende zusammengezählt) pro Angebot festgelegt werden. Eine entsprechende Umsetzung in der Verordnung ist für Mitte Juli geplant.

3. Ferienprogramme und –aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt:

Ferienprogramme und -aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (z. B. Stadtranderholungen, Ausfahrten, Waldheime etc.) fallen grundsätzlich unter die Stunden- und Tagesangebote sowie mehrtägigen Angebote und sind deshalb bereits nach der gültigen Verordnung in entsprechender Gruppengröße möglich, wenn eine Dokumentation der Teilnahme erfolgt.

Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.

Es sind jedoch gleichbleibende Gruppen zu bilden. Bis zum Erreichen der maximal zulässigen Beteiligtenzahl ist ein Hinzukommen von Personen möglich, ein Wechsel von Teilnehmenden von einer Gruppe in eine andere Gruppe jedoch nicht.

Betreuende sind bereits aufgrund ihrer Tätigkeit in einer Gruppe einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Betreuende sollten deshalb möglichst in einer Gruppe mit Teilnehmenden bleiben. Und umso wichtiger wird für sie die Einhaltung der Abstandsregeln. Dies muss bei der Planung von Tagesangeboten und dem dafür benötigten Personal berücksichtigt werden.

Betreuende haben besonders untereinander darauf zu achten, die Abstandsregelungen einzuhalten, um das Risiko der Übertragung von Infektionen von einem Betreuenden auf den anderen und damit in verschiedene Gruppen hinein soweit wie möglich zu minimieren. Eine Übernachtung von ehrenamtlichen Betreuenden auf den jeweiligen Geländen der Ferienprogramme und –aktivitäten kann in diesem Sommer nicht stattfinden.

Nach Übernahme der Betreuung von mehrtägigen Angeboten durch Ehrenamtliche ist eine Karenzzeit von 14 Tagen zwischen der Betreuung einer Gruppe und der Übernahme der Betreuung einer neuen Gruppe vorzusehen. Bei hauptamtlichen Betreuungskräften gelten die Regelungen für den Schutz von Beschäftigten (vgl. https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html).

Während der An- und Abreise bei Ausfahrten gelten die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr (Maskenpflicht).

4. Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts:

Auch hier sind während der An- und Abreise die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr zu beachten (Maskenpflicht).

Bei Angeboten, bei denen in Beherbergungsbetrieben bzw. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit übernachtet wird, gelten die Regelungen für die einzelnen Betriebe bzw. Einrichtungen. Dies gilt auch für die Vorgaben bezüglich der Nutzung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen. (*CoronaVO Beherbergungsbetriebe*, https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-beherbergungsbetriebe/) Die entsprechenden Auflagen sollten während der Planungsphase mit den Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen geklärt werden.

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen in Zelten werden folgende Regelungen zu beachten sein:

- Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuenden und Teilnehmenden ist außerhalb der Schlafzeit einzuhalten. Bei den Teilnehmenden ist auf eine Beachtung der Abstandsregelungen hinzuwirken. Um dies zu ermöglichen, ist die Gesamtfläche des Zeltlagers so zu gestalten, dass pro Person eine Fläche von 10 Quadratmetern außerhalb der Übernachtungszelte zur Verfügung steht.

- Seitens der Träger eines Angebots sind möglichst viele für die Beherbergung von Personen geeignete Zelte als Zelte für die Übernachtung aufzubauen, um die Belegung pro Zelt auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Wenn möglich, sollte die Übernachtung im eigenen Zelt ermöglicht werden. Um die Infektionsrisiken weiter zu verringern, sollten die Schlafstellen in den Zelten um 180° versetzt (Kopf an Fuß) aufgebaut werden.

- Zelte, die für die Übernachtung genutzt werden, können nicht für Aktivitäten, die tagsüber stattfinden, genutzt werden. Tagsüber ist die bestmögliche Belüftung dieser Zelte für einen Luftaustausch sicherzustellen. Für schlechte Witterungsverhältnisse haben die Träger durch einen Aufbau von Bedachungen mit Planen, Segeln, Pavillons oder Zelten ohne Seitenwände dafür zu sorgen, dass überdachte Flächen im Zeltlager für Aktivitäten zur Verfügung stehen.

- Bei der Belegung der Zelte mit Teilnehmenden und Betreuenden ist darauf zu achten, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist.

- Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld darüber schriftlich zu informieren, dass während der Übernachtung in Zelten gegebenenfalls die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

- Personen, die ehrenamtlich eine Betreuung übernehmen, müssen nach dem Ende des Angebots eine Karenzzeit von 14 Tagen einhalten, bis sie erneut eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen. Für hauptamtliche Betreuungskräfte trägt der Träger als Arbeitgeber die arbeitsschutzrechtliche Verantwortung.

- Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.

- Die Träger müssen für diese Angebote ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement erweitern, hier für jedes Angebot verantwortliche Personen, die vor Ort sind, zu benennen und diese zu schulen.

B) Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement

- Allgemein:
    - Die allgemeinen Standards des RKI zur Prävention gelten auch für die Durchführung des Angebots. Notwendige Materialien sind vom Träger zu stellen.
    - Außerhalb des Angebots gelten die Kontakt-, Abstands- und Hygieneregelungen für Baden-Württemberg. Teilnehmende und Betreuende sollten möglichst wenig Kontakt mit Dritten haben.
    - Teilnehmende und Betreuende setzen sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus, umso wichtiger ist das eigenverantwortliche Handeln. Dementsprechend ist zu empfehlen, dass Personen mit Vorerkrankungen bzw. aus in Bezug auf einen schweren Verlauf besonders gefährdeten Gruppen in diesem Sommer auf eine Teilnahme verzichten. Dies bedeutet auch, sich selbst auf mögliche Symptome einer Atemwegserkrankung während des Angebots zu beobachten. Für Träger ist es absolut hilfreich, wenn sie im Vorfeld des Angebots seitens der Erziehungsberechtigten oder Teilnehmenden über mögliche Vorerkrankungen und Symptome, die denen einer Covid-19-Infektion ähneln, informiert werden.
    - Da es bei Auftreten von Verdachtsfällen notwendig ist, diese innerhalb des Angebots zusammen mit den Personen, die dasselbe Zelt geteilt haben, vorübergehend zu isolieren, sind entsprechende Maßnahmen mitzubedenken und Vorsorge hierfür zu treffen.
- Präventionsmaßnahmen:
    - Im Vorfeld des Angebots sind alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsberechtigte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle Fallzahlen und Schutzmaßnahmen aufzuklären. Dies muss in einer zielgruppenangemessenen Form geschehen.
    - Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen. Ideal wären eine Einzelunterbringung und beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen die unbedingte Beachtung der Abstandsregelung. Deshalb sind die Belegungen pro Zelt wo immer möglich zu reduzieren. Hygienepläne und –maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.

- Seitens der Träger sind pro Angebot jeweils verantwortliche Betreuende zu benennen, die im Vorfeld für ihre Aufgabe als Präventions- und Ausbruchsmanager zu schulen sind und als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen. Des Weiteren sind aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung des Personalaufwands zu berücksichtigen.

- Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es notwendig, besondere pädagogische Unterstützungsangebote vorzusehen, die auf mögliche Ängste und Stress unter den Teilnehmenden eingehen können. Insbesondere im Verdachts- oder Infektionsfall kommen auf die Betreuende schwerwiegende pädagogische und kommunikative Aufgaben zu, die im Vorfeld geübt werden müssen. Eine Kontaktaufnahme von Erziehungsberechtigten zu Teilnehmenden ist jederzeit zu gewähren.

- <u>Ausbruchsmanagement:</u>

  - Treten in zeitlicher Nähe zueinander Verdachtsfälle mit entsprechenden Symptomen auf, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einem Ausbruch gekommen ist, da viele Verläufe asymptomatisch sind.

  - Es ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen, das dann die nächsten Schritte veranlassen wird. Den Weisungen der Gesundheitsämter ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.

  - Alle Personen, die an akuten respiratorischen Symptomen leiden, sind dem Gesundheitsamt zu benennen. Hierbei sind Informationen zu Vorerkrankungen unbedingt weiterzugeben. Alle Fälle und Kontaktpersonen sind nach Zeit, Ort und Person zu dokumentieren.

  - Verdachtsfälle sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Dies gilt auch für Kontaktpersonen der Kategorie 1 (z. B. weil sie gemeinsam im gleichen Zelt übernachtet haben). Hierüber sind diese zu informieren.

- Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanager erste Ansprechperson.

- Falls sich der Verdachtsfall bestätigt, sind in Absprache mit dem Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, zu informieren.

- Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

- <u>Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall:</u>

  - Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1 an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote für diese Personengruppe gemacht werden können. Hierzu sind diejenigen Betreuenden einzuplanen, die auch die übrige Betreuung in der Isolation gewährleisten.

  - Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.

  - Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie deren Betreuende einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

AGJF Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt
Landesarbeitsge11meinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg
Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg
Landesjugendring Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration
Städtetag Baden-Württemberg

Gemeinsame Empfehlungen und Hinweise zum Planungsrahmen für die Durchführung von Angeboten und für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg unter Bezugnahme auf die künftigen Öffnungsschritte

Stand: 9. Juni 2020

Vorwort:

Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens wird die *Verordnung des Ministeriums für Soziales und Integration zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (kurz: CoronaVO Angebote KJA/JSA)* weitere Öffnungsschritte für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit durch Änderungen ermöglichen. Die jeweiligen Öffnungen werden erst durch die Veröffentlichung der geänderten Verordnung in Kraft treten.

Die gemeinsamen Empfehlungen und Hinweise dienen zum einen der Erläuterung von bestehenden Auflagen und zum anderen der Ermöglichung der Planung von Angeboten. Sie sind mit dem Landesgesundheitsamt abgestimmt.

a) Am 29.5.2020 wurden bereits Empfehlungen und Hygienehinweise zur Erstellung von Hygienekonzepten insbesondere für Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit veröffentlicht (https://www.kvjs.de/jugend/kinder-und-jugendarbeit-jugendsozialarbeit/#c26855).

b) Der folgende Planungsrahmen (Teil A) beschreibt die geplanten Schritte zur Ausweitung der Angebotsformen und der maximalen Gruppengröße bis zum Ende der Sommerferien. Danach folgen Hinweise und Empfehlungen zu Ferienprogrammen und -aktivitäten ohne und mit Übernachtung.

c) Die Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement (Teil B) beziehen sich insbesondere auf die mehrtägigen Angebote in den Sommerferien.

A) Planungsrahmen unter Bezugnahme auf die künftigen Öffnungsschritte

1. Ausweitung der Angebotsformen:

Die derzeit noch nicht möglichen Angebotsformen im öffentlichen Raum bzw. Angebotsformen mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts werden schrittweise durch Änderungen des § 1 Absatz 2 der *CoronaVO Angebote KJA/JSA* unter Auflagen ermöglicht werden. Mit ersten Änderungen ist ab dem 15.06.2020 zu rechnen.

Anmerkung: ab 15.06. wurden Angebote im öffentlichen Raum bis 10 Personen neu erlaubt und die Grenze für die anderen Angebote von 15 auf 20 Personen erhöht

Angebote im öffentlichen Raum werden unter der Voraussetzung der durchgängigen Dokumentation der Beteiligten in der der Regelung des § 3 der Corona-Verordnung *der Landesregierung* entsprechenden Größe ermöglicht bzw. mit der jeweils maximal zulässigen Beteiligtenzahl zu dem Zeitpunkt, an dem das Angebot stattfinden soll.

Bei den Übernachtungsangeboten ist zu beachten, dass die Verordnung zwischen Trägern, die eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit betreiben, und Trägern, die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit erbringen, unterscheidet. Deswegen wird es unterschiedliche Regelungen für Träger in der Verordnung geben.

Für Träger, die Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten betreiben, findet die Verordnung für Beherbergungsbetriebe (*CoronaVO Beherbergungsbetriebe*, https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-beherbergungsbetriebe/) Anwendung.

Für Träger, die Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts erbringen, wird es eine eigene Regelung in der *CoronaVO Angebote KJA/JSA* für den Fall geben, dass nicht in Beherbergungsbetrieben übernachtet wird (nähere Ausführungen siehe unten).

Anmerkung: Häuser haben ein Hygienekonzept, dass man zusätzlich beachten muss.
Wir als SWD-EC helfen mit bei einer Erstellung des Hygiene- & Schutzkonzeptes..
Alle weiteren Infos beim Treffen der Freizeiten in Häusern (siehe Mail.)

Grundsätzlich zählen die Corona Verordnung des jeweiligen Bundeslandes, wo das Camp stattfindet, aber es muss zusätzlich muss die Corona VO des beheimateten Bundeslandes beachtet werden.
#KV Franken -> die Auflagen in Bayern werden wir euch in einer extra Mail zukommen lassen.

2. Beteiligtenzahl:

Es ist geplant, in mehreren Schritten die Beteiligtenzahl pro Angebot durch Änderung von § 3 Absatz 1 der *CoronaVO Angebote KJA/JSA* zu erhöhen. Als letzte Ausbaustufe mit Gültigkeit für die Zeit der Sommerferien in Baden-Württemberg soll die Beteiligtenzahl auf bis zu 100 Personen (Teilnehmende und Betreuende zusammengezählt) pro Angebot festgelegt werden. Eine entsprechende Umsetzung in der Verordnung ist für Mitte Juli geplant.

3. Ferienprogramme und -aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt:

d.h. für unsere Alternativprogramme ohne Übernachtung, z.B. KommMit Wochen, Ferien ohne Koffer.. Die Übernachtung findet im eigenen Haushalt statt.

Wenn ihr nur an einem Tag etwas anbietet, gelten die „normalen" Regelungen wie für die Gruppenstunde. Nur wenn an mindestens zwei Tagen nacheinander etwas angeboten wird, fällt das hierunter

Ferienprogramme und -aktivitäten mit Übernachtung im eigenen Haushalt (z. B. Stadtranderholungen, Ausfahrten, Waldheime etc.) fallen grundsätzlich unter die Stunden- und Tagesangebote sowie mehrtägigen Angebote und sind deshalb bereits nach der gültigen Verordnung in entsprechender Gruppengröße möglich, wenn eine Dokumentation der Teilnahme erfolgt.

Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.

Es sind jedoch gleichbleibende Gruppen zu bilden. Bis zum Erreichen der maximal zulässigen Beteiligtenzahl ist ein Hinzukommen von Personen möglich, ein Wechsel von Teilnehmenden von einer Gruppe in eine andere Gruppe jedoch nicht.

Betreuende sind bereits aufgrund ihrer Tätigkeit in einer Gruppe einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Betreuende sollten deshalb möglichst in einer Gruppe mit Teilnehmenden bleiben. Und umso wichtiger wird für sie die Einhaltung der Abstandsregeln. Dies muss bei der Planung von Tagesangeboten und dem dafür benötigten Personal berücksichtigt werden.

Betreuende haben besonders untereinander darauf zu achten, die Abstandsregelungen einzuhalten, um das Risiko der Übertragung von Infektionen von einem Betreuenden auf den anderen und damit in verschiedene Gruppen hinein soweit wie möglich zu minimieren. Eine Übernachtung von ehrenamtlichen Betreuenden auf den jeweiligen Geländen der Ferienprogramme und -aktivitäten kann in diesem Sommer nicht stattfinden.

Nach Übernahme der Betreuung von mehrtägigen Angeboten durch Ehrenamtliche ist eine Karenzzeit von 14 Tagen zwischen der Betreuung einer Gruppe und der Übernahme der Betreuung einer neuen Gruppe vorzusehen. Bei hauptamtlichen Betreuungskräften gelten die Regelungen für den Schutz von Beschäftigten (vgl. https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html).

Die Karenzzeit betrifft nicht die Hauptamtlichen Mitarbeiter. Infos folgen noch direkt an die Hauptamtlichen.

Während der An- und Abreise bei Ausfahrten gelten die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr (Maskenpflicht).

4. Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts:

Auch hier sind während der An- und Abreise die Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr zu beachten (Maskenpflicht).

Bei Angeboten, bei denen in Beherbergungsbetrieben bzw. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit übernachtet wird, gelten die Regelungen für die einzelnen Betriebe bzw. Einrichtungen. Dies gilt auch für die Vorgaben bezüglich der Nutzung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen. (*CoronaVO Beherbergungsbetriebe*, https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-beherbergungsbetriebe/) Die entsprechenden Auflagen sollten während der Planungsphase mit den Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen geklärt werden.

Auflagen könnten deutlich längere Essenszeiten in kleineren Gruppen sein; auch die Belegung von Zimmern und Gruppengrößen in den Gruppenräumen ist in der Regel durch das Haus vorgegeben. Möglichst bald nachfragen!

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen in Zelten werden folgende Regelungen zu beachten sein:

Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuenden und Teilnehmenden ist außerhalb der Schlafzeit einzuhalten. Bei den Teilnehmenden ist auf eine Beachtung der Abstandsregelungen hinzuwirken. Um dies zu ermöglichen, ist die Gesamtfläche des Zeltlagers so zu gestalten, dass pro Person eine Fläche von 10 Quadratmetern außerhalb der Übernachtungszelte zur Verfügung steht.

Darauf hinzuwirken… Unterschied zwischen

- *„Bei den Teilnehmern ist **sicherzustellen**, dass sie Abstandsregeln zu beachten“*
  -> hier müsste man mit aller Autorität dafür sorgen, dass immer der Abstand gewährleistet ist
- *„… ist auf die Beachtung der Abstandsregeln **hinzuwirken**“ -> d.h. immer wieder darauf hinweisen, insbesondere wenn man sieht dass es doch nicht so klappt bzw. die Einhaltung in Gefahr ist, um Verständnis werben, Konsequenzen des falschen Tuns aufzeigen,….*

Die offiziellen Programmpunkte müssen immer mit 1,5 Meter Abstand ausgelegt sein.

- Seitens der Träger eines Angebots sind möglichst viele für die Beherbergung von Personen geeignete Zelte als Zelte für die Übernachtung aufzubauen, um die Belegung pro Zelt auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Wenn möglich, sollte die Übernachtung im eigenen Zelt ermöglicht werden. Um die Infektionsrisiken weiter zu verringern, sollten die Schlafstellen in den Zelten um 180° versetzt (Kopf an Fuß) aufgebaut werden.

Zelte, die für die Übernachtung genutzt werden, können nicht für Aktivitäten, die tagsüber stattfinden, genutzt werden. Tagsüber ist die bestmögliche Belüftung dieser Zelte für einen Luftaustausch sicherzustellen. Für schlechte Witterungsverhältnisse haben die Träger durch einen Aufbau von Bedachungen mit Planen, Segeln, Pavillons oder Zelten ohne Seitenwände dafür zu sorgen, dass überdachte Flächen im Zeltlager für Aktivitäten zur Verfügung stehen.

Die Größe des Veranstaltungszeltes wird die max. TN-Zahl (incl. Betreuer) bestimmen.
Bei Programmpunkten in „gottesdienstähnlicher Form" / schulunterrichtsmäßiger Form muss der 1,5 Meter Abstand (gleicher Hausstand darf zusammensitzen) eingehalten werden.
Konkret: z.B. Bierbänke in 1,5 Meter Abstand Reihen aufstellen und mit Kreuzen die 1,5 Meter Abstand markieren (der Zwischenraum zwischen den Personen muss 1,5 betragen, nicht der Abstand der Kreuze!).
Mögliche Berechnung für eine Kapazitätsabschätzung im Vorfeld: z.B. Zelt 10 Meter breit und 15 Meter lang = 150 qm, abzüglich Bühnenfläche 10 qm = 140 qm.
Als Faustregel bei 1,5 Meter Abstand wäre 3,5 qm pro Person. Bei 140 qm / 3,5 qm = 40 Personen.
Wenn möglich Seitenwände komplett offen halten, um für gute Belüftung zu sorgen.
Bei Programmpunkte in den die Leute nicht sitzen, gilt die 10 qm pro Person Vorgabe.

- Bei der Belegung der Zelte mit Teilnehmenden und Betreuenden ist darauf zu achten, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist.

- Die Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld darüber schriftlich zu informieren, dass während der Übernachtung in Zelten gegebenenfalls die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

- Personen, die ehrenamtlich eine Betreuung übernehmen, müssen nach dem Ende des Angebots eine Karenzzeit von 14 Tagen einhalten, bis sie erneut eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen. Für hauptamtliche Betreuungskräfte trägt der Träger als Arbeitgeber die arbeitsschutzrechtliche Verantwortung.
  z.T. waren schon Ideen da, dass die Mitarbeiter mit ihren jeweils ausgearbeiteten Programmpunkten die einzelnen Zeltlager in den jeweiligen Orten nacheinander aufsuchen.
  Das geht leider nicht mehr. Ein Mitarbeiter darf nur eine gleichbleibende Gruppe betreuen und muss danach 14 Tage aussetzen, bevor er eine andere Gruppe betreut.
  (gilt nicht für Hauptamtliche Mitarbeiter)
- Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der Hygienevorschriften zu achten.
- Die Träger müssen für diese Angebote ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchsmanagement erweitern, hier für jedes Angebot verantwortliche Personen, die vor Ort

sind, zu benennen und diese zu schulen.

Hier stellen wir euch als SWD-EC ein Präventions- und Ausbruchsmanagement zur Verfügung und wir werden eine online Schulung anbieten, an der mind. zwei verantwortliche MItarbeiter pro Camp teilnehmen müssen.

B) Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement

Kommentieren wir an dieser Stelle noch nicht – das wird auch Inhalt der Online-Schulung für Verantwortliche

- Allgemein:

  - Die allgemeinen Standards des RKI zur Prävention gelten auch für die Durchführung des Angebots. Notwendige Materialien sind vom Träger zu stellen.

  - Außerhalb des Angebots gelten die Kontakt-, Abstands- und Hygieneregelungen für Baden-Württemberg. Teilnehmende und Betreuende sollten möglichst wenig Kontakt mit Dritten haben.

  - Teilnehmende und Betreuende setzen sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus, umso wichtiger ist das eigenverantwortliche Handeln. Dementsprechend ist zu empfehlen, dass Personen mit Vorerkrankungen bzw. aus in Bezug auf einen schweren Verlauf besonders gefährdeten Gruppen in diesem Sommer auf eine Teilnahme verzichten. Dies bedeutet auch, sich selbst auf mögliche Symptome einer Atemwegserkrankung während des Angebots zu beobachten. Für Träger ist es absolut hilfreich, wenn sie im Vorfeld des Angebots seitens der Erziehungsberechtigten oder Teilnehmenden über mögliche Vorerkrankungen und Symptome, die denen einer Covid-19-Infektion ähneln, informiert werden.

  - Da es bei Auftreten von Verdachtsfällen notwendig ist, diese innerhalb des Angebots zusammen mit den Personen, die dasselbe Zelt geteilt haben, vorübergehend zu isolieren, sind entsprechende Maßnahmen mitzubedenken und Vorsorge hierfür zu treffen.

- Präventionsmaßnahmen:

  - Im Vorfeld des Angebots sind alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsberechtigte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle Fallzahlen und Schutzmaßnahmen aufzuklären. Dies muss in einer zielgruppenangemessenen Form geschehen.

  - Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen. Ideal wären eine Einzelunterbringung und beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen die unbedingte Beachtung der Abstandsregelung. Deshalb sind die Belegungen pro Zelt wo immer möglich zu reduzieren. Hygienepläne und -maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.

- Seitens der Träger sind pro Angebot jeweils verantwortliche Betreuende zu benennen, die im Vorfeld für ihre Aufgabe als Präventions- und Ausbruchsmanager zu schulen sind und als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen. Des Weiteren sind aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung des Personalaufwands zu berücksichtigen.

- Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es notwendig, besondere pädagogische Unterstützungsangebote vorzusehen, die auf mögliche Ängste und Stress unter den Teilnehmenden eingehen können. Insbesondere im Verdachts- oder Infektionsfall kommen auf die Betreuende schwerwiegende pädagogische und kommunikative Aufgaben zu, die im Vorfeld geübt werden müssen. Eine Kontaktaufnahme von Erziehungsberechtigten zu Teilnehmenden ist jederzeit zu gewähren.

- <u>Ausbruchsmanagement:</u>

  - Treten in zeitlicher Nähe zueinander Verdachtsfälle mit entsprechenden Symptomen auf, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu einem Ausbruch gekommen ist, da viele Verläufe asymptomatisch sind.

  - Es ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen, das dann die nächsten Schritte veranlassen wird. Den Weisungen der Gesundheitsämter ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.

  - Alle Personen, die an akuten respiratorischen [Atmung betreffenden] Symptomen leiden, sind dem Gesundheitsamt zu benennen. Hierbei sind Informationen zu Vorerkrankungen unbedingt weiterzugeben. Alle Fälle und Kontaktpersonen sind nach Zeit, Ort und Person zu dokumentieren.

  - Verdachtsfälle sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Dies gilt auch für Kontaktpersonen der Kategorie 1 (z. B. weil sie gemeinsam im gleichen Zelt übernachtet haben). Hierüber sind diese zu informieren.

- Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanager erste Ansprechperson.

- Falls sich der Verdachtsfall bestätigt, sind in Absprache mit dem Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, zu informieren.

- Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

• <u>Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall:</u>

- Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1 an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote für diese Personengruppe gemacht werden können. Hierzu sind diejenigen Betreuenden einzuplanen, die auch die übrige Betreuung in der Isolation gewährleisten.

- Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.

- Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie deren Betreuende einen Mund-Nasen-Schutz tragen.